



Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung  
z.Hd. Mag<sup>a</sup> Christine Perle  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[chritine.perle@bmwf.gv.at](mailto:chritine.perle@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Kontakt: DI Dr. Ludovit Garzik  
Telefon: +43 1 713 14 14 – 10  
eMail: [l.garzik@rat-fe.at](mailto:l.garzik@rat-fe.at)

Wien, 20.12.2010

## Stellungnahme des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2010, GZ: BMWF-  
52.250/0134-I/6/2010 erlaube ich mir, die Stellungnahme des Rates für  
Forschung und Technologieentwicklung zu dem im Betreff angeführten  
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Ludovit Garzik  
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes  
2002 UG.

# Stellungnahme

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

## Stellungnahme des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG

### Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) hat die Bundesregierung einen Vorschlag zur Regulierung des Studienzugangs an Universitäten erstellt.

Aus Sicht des Rates für Forschung und Technologieentwicklung ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesem Thema zu begrüßen. Die Kapazitäten an Universitäten in bestimmten Fächern sind weit überschritten, qualitativ hohe Studien- Lehr- und Forschungsbedingungen, sind insbesondere in den „Massenstudienfächern“ nicht mehr zu gewährleisten. Die teils mangelhaften Bedingungen an den Universitäten sind dabei vor allem in einem unzureichenden „Lehrenden zu Studierenden-Verhältnis“ sowie einer mangelhaften infrastrukturellen Ausstattung begründet.

Die Betrachtung von 31<sup>1</sup> europäischen Staaten im Vergleich<sup>2</sup> zeigt, dass sieben Länder den Hochschulzugang in seinen Grundzügen frei gestalten bzw. nur in einzelnen Studienfächern die maximalen Studienplätze festlegen (Bsp. Österreich: Medizin, Publizistik, Psychologie). Fünf dieser Länder (AT, DK, IS, LV, LUX) heben keine Studiengebühren ein. Die Schweiz und Belgien aus dieser Gruppe verlangen Studiengebühren. Insgesamt werden in 18 von 31 in der Studie betrachteten Ländern keine Studiengebühren<sup>3</sup> von den Studierenden eingehoben, jedoch werden, mit

---

<sup>1</sup> Belgien wurde für Flandern und die Französische Gemeinde getrennt ausgewertet

<sup>2</sup> Final report to the Directorate-General for Education and Culture of the European Commission; Part Two: Summaries of the Quick Scan Surveys on governance reform in 32 European countries. Center for Higher Education Policy Studies (CHEPS, 2006). Daten aktualisiert (RFTE, 2010).

<sup>3</sup> für Inländer und Studierende aus EU-Staaten

Ausnahme von 9 Staaten (AT, BE, DK, IS, IT, LUX, NL, SLO, CH) in 22 der verglichenen Länder, Maßnahmen zur Regulierung der Anzahl an StudentInnen durchgeführt.

Der Entwurf des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 2010 enthält zwei Ergänzungen zur zuletzt, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2009 geänderten Fassung zum bestehenden UG 2002.

Punkt 1:

*In § 63 Abs. 1 zusätzlich Z „6. für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.“*

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung unterstützt grundsätzlich diese Maßnahme, die zur besseren Information zukünftiger Studierender beiträgt. Allerdings weist der Rat darauf hin, dass diese Maßnahme nur durchzuführen ist, wenn alle potentiellen StudienkandidatInnen österreichweit einen adäquaten Zugang zu Informationen und Studienberatung erhalten können. Es sollte gewährleistet sein, dass die Studienberatung die individuelle Entscheidung nicht tendenziös beeinflusst.

Punkt 2:

Zur „Ergänzenden Bestimmung für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage“ neu geregelt in § 124c.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung erkennt die in Absatz (1) festgestellte Möglichkeit der Bundesregierung, eine Beschränkung der Bachelor- und Diplomstudien ohne Rücksprache mit den Universitäten, als Einschränkung der autonomen Verwaltung der Universitäten.

Zur Durchführung der, in Absatz (2) geregelten Möglichkeit einer quantitativen Beschränkung der Studienplätze für StudienanfängerInnen, empfiehlt der Rat eine objektive Kapazitätenabschätzung an den jeweiligen Universitäten. Auf deren Basis soll eine Optimierung der infrastrukturellen und personellen Ausstattung angestrebt werden. Die Einführung einer kapazitätsorientierten Zulassung soll dabei eine Verbesserung der Studienbedingungen gewährleisten, darf jedoch dem Anspruch einer gesteigerten Bildungsrate nicht entgegenwirken. Eine Steigerung der Kapazitäten aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse ist im Zuge von Leistungsvereinbarungen festzulegen.

Es ist jedenfalls zu sichern, dass die Einführung von Zulassungsbeschränkungen gleiche Chancen und Bedingungen für alle po-

tenziellen Studienanfänger wahren, gleich welcher sozialer Herkunft.

In diesem Kontext ist auch die Wirkung diskutierter Studiengebühren zu sehen. Der Rat empfiehlt insbesondere darauf zu achten, dass sozial schwächere Schichten aufgrund einer finanziellen Mehrbelastung nicht aus dem Bildungssystem ausgeschlossen werden. Die Einführung eines ausreichenden und treffsicheren Stipendiensystems ist daher Voraussetzung. Es ist für eine Volkswirtschaft kontraproduktiv, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus finanziellen oder sozialen Gründen am Erreichen höherer Bildung zu hindern.

In Anbetracht der unzureichenden Studien- und Forschungsbedingungen an den Universitäten, insbesondere in den „Massenstudienfächern“, fordert der Rat eine erhöhte Mittelvergabe, um die vorherrschenden, ungenügenden Bedingungen durch optimierte Betreuungsverhältnisse und befriedigende Infrastruktur zu verbessern.

Der im Entwurf bestimmende Passus in Absatz (2) „... Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“ –, würde eine Fortsetzung des „status quo“ bedeuten und ist deshalb nicht zielführend.

Geeignete Zulassungsverfahren in den Studieneingangsphasen sind von den Universitäten zu definieren. Die in den Absätzen (3) und (4) definierten Auswahlverfahren spiegeln nicht die Notwendigkeit einer objektiven Auswahl der am besten geeigneten StudienanfängerInnen wieder. Die Abfrage von einschlägigem Fachwissen alleine, insbesondere bei der Möglichkeit dieses Auswahlverfahren vor der Zulassung durchzuführen, führt nicht zur Auswahl der „Besten“, sondern allenfalls zu einer Auswahl von „Eifrigeren. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase soll vorrangig der „Orientierung“ der StudienanfängerInnen dienen. Der Rat sieht bei einer optimalen Organisation der Eingangsphasen die beste Möglichkeit die „Studierendenströme“ interessensgeleitet zu steuern.